

**# GEMEINSAM
ZUKUNFT
GESTALTEN**



Vorsorge-Mappe

**Alle wichtigen Informationen
und Vordrucke**

Vollmacht | Betreuungsverfügung |
Patientenverfügung | Notfallausweis



Die Betreuungsbehörde der StädteRegion Aachen berät Sie in allen betreuungsrechtlichen Angelegenheiten

A 50.6 Besondere soziale Angelegenheiten

Betreuungsbehörde

Zollernstraße 10 | 52070 Aachen

E-Mail betreuungsbehoerde@staedteregion-aachen.de

Herr Leonhardt

Telefon 0241 5198-5037

Raum 518

zuständig für

- Aachen
- Stolberg

Herr Fritz

Telefon 0241 5198-5026

Raum 518

zuständig für

- Aachen
- Baesweiler

Herr Roschkowski

Telefon 0241 5198-5086

Raum 514

zuständig für

- Aachen
- Würselen

Herr Estorer

Telefon 0241 5198-5087

Raum 513

zuständig für

- Aachen
- Alsdorf

Herr Herkens

Telefon 0241 5198-5070

Raum 513

zuständig für

- Aachen
- Herzogenrath

Herr Lothmann

Telefon 0241 5198-5052

Raum 515

zuständig für

- Aachen
- Monschau
- Roetgen
- Simmerath

Herr Beilebens

Telefon 0241 5198-5078

Raum 514

zuständig für

- Aachen
- Eschweiler

Die aktuellen Zuständigkeitsbereiche, Vordrucke sowie weitere Informationen zu betreuungsrechtlichen Angelegenheiten und zur rechtlichen Vorsorge finden Sie auch im Bürgerportal der StädteRegion Aachen unter: www.staedteregion-aachen.de/rechtliche-vorsorge.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schicksal wird im Duden beschrieben als „höhere Macht, die in einer nicht zu beeinflussenden Weise das Leben bestimmt und lenkt“. Schicksalhafte Ereignisse wie Unfälle oder Krankheiten können also jeden treffen! Sie führen häufig dazu, dass Menschen nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu klären.



Ein hohes Maß an Selbstbestimmung kann durch die rechtzeitige Erstellung von Vollmachten sichergestellt werden. Hierdurch kann in der Regel auch eine gerichtliche Betreuung vermieden werden.

Deshalb ist es ratsam, sich rechtzeitig mit folgenden Fragen zu beschäftigen:

- Was wird, wenn ich nicht mehr selbst entscheiden kann und auf Hilfe angewiesen bin?
- Sollen lebenserhaltende Maßnahmen veranlasst, fortgesetzt oder beendet werden?
- Welche medizinischen Maßnahmen sollen ergriffen werden, welche nicht?
- Wer entscheidet und handelt für mich?
- Findet mein Wille auch tatsächlich Beachtung?

Um Ihnen bei diesen schwierigen Fragen eine erste Orientierung anbieten zu können, hat die Betreuungsbehörde der StädteRegion Aachen in dieser Broschüre wichtige Informationen und entsprechende Vordrucke zusammengestellt.

Ich wünsche uns allen, dass es mit Vollmachten oder der Patientenverfügung so ist, wie bei zahlreichen Versicherungen: Es ist beruhigend, sie zu haben, aber man braucht sie hoffentlich nie!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tim Grüttemeier', with a large, sweeping initial stroke.

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Inhaltsverzeichnis

1. Vollmacht	5
1.1 Warum ist die Erteilung einer Vollmacht sinnvoll?	5
1.2 Was ist beim Erstellen einer Vollmacht zu beachten?	5
1.3 Welche Angelegenheiten können mit einer Vollmacht geregelt werden?	6
1.4 Wie lange gilt eine Vollmacht?	7
1.5 Was ist der Unterschied zwischen einer Vollmacht und einer Betreuungsverfügung?	8
1.6 Haftung	8
2. Vordruck Vollmacht	9
3. Betreuungsverfügung	13
4. Vordruck Betreuungsverfügung	15
5. Patientenverfügung	17
6. Vordruck Patientenverfügung	19
7. Anschriften	26
8. Rechtlicher Notfallausweis	28

Vollmacht

1.1 Warum ist die Erteilung einer Vollmacht sinnvoll?

Die Vollmacht ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln.

Mit der Erstellung einer Vollmacht legen Sie selbst fest, wer welche Angelegenheiten für Sie regeln soll. Wenn Sie mehrere Personen bevollmächtigen wollen, dann müssen Sie sich über eine entsprechende Vertretungsregelung Gedanken machen.

Ohne Vollmacht können selbst Ihre Angehörigen im Rechtsverkehr keine rechtsverbindlichen Erklärungen für Sie abgeben, d. h. sie können Sie nicht gesetzlich vertreten.

1.2 Was ist beim Erstellen einer Vollmacht zu beachten?

Aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft ist die Schriftform der Vollmacht zu empfehlen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie in dieser Broschüre. Grundsätzlich ist eine Vollmacht an keine Form gebunden.

Sollten Sie sich für eine handschriftliche Vollmacht entscheiden, sollten Sie darauf achten, dass der Text gut lesbar ist und Ihre Formulierungen eindeutig sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht müssen Sie **volljährig und geschäftsfähig** sein. Um Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift auszuschließen, können Sie ihre Vollmacht bei der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen oder bei einem Notar beurkunden lassen. Immobiliengeschäfte und Erbschaftsangelegenheiten können nur mit einer öffentlich beglaubigten oder notariell beurkundeten Vollmacht getätigt werden.

Für Beglaubigungen durch die Betreuungsbehörde wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Zudem ist eine vorherige **Terminabsprache** erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihre Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen. Durch diese Registrierung kann vermieden werden, dass eine Betreuung nur deshalb eingerichtet wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht keine Kenntnis hatte.

Eintragungen können Sie selbst online unter www.vorsorgeregister.de veranlassen oder Sie können sich auch postalisch an die Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, wenden.

1.3 Welche Angelegenheiten können mit einer Vollmacht geregelt werden?

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

Bei der Bestimmung des Aufenthalts kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, Ihren Lebensmittelpunkt zu bestimmen und dauerhaft zu verändern. Hierzu können auch Entscheidungen über eine Heimaufnahme sowie Abschluss und Kündigung von Heimverträgen gehören.

Die Regelung aller Wohnungsangelegenheiten umfassen alle Entscheidungen, die mit Ihrer Mietwohnung in Zusammenhang stehen. Sie können z. B. festlegen, dass die bevollmächtigte Person Wohnungsmietverträge abschließen und auch kündigen kann.

Gesundheitssorge

Die Angelegenheiten der Gesundheitssorge beinhalten insbesondere Entscheidungen über ärztliche Untersuchungen, Eingriffe, Medikationen oder Operationen. Alle behandelnden Ärzte können per Vollmacht von der Schweigepflicht gegenüber der bevollmächtigten Person entbunden werden. Zudem kann man bestimmen, dass die bevollmächtigte Person über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-) stationären Pflege entscheiden kann.

Darüber hinaus können Sie festlegen, dass die bevollmächtigte Person, solange es zu Ihrem Wohl erforderlich ist,

- über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.)
- über eine freiheitsentziehende Unterbringung (z. B. in einer geschützten Einrichtung, Psychiatrie oder geschlossenen Abteilung in einem Krankenhaus)
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen entscheiden kann.

Besonders weitreichende Entscheidungen in der Gesundheitsorge (geschlossene Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen, etc.) bedürfen immer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, auch wenn eine umfassende Vollmacht vorliegt.

Behörden

Die Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern umfasst insbesondere die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen, Rententrägern oder auch Beihilfestellen.

Vermögenssorge

Zu den vermögensrechtlichen Angelegenheiten gehören insbesondere Bank- und Immobiliengeschäfte sowie Erbschaftsangelegenheiten.

Sie können u. a. festlegen, dass die bevollmächtigte Person Ihr Vermögen verwalten darf, über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen kann oder auch Willenserklärungen bezüglich Ihrer Konten, Depots oder Safes abgeben darf.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten kann es hilfreich sein, wenn Sie zusätzlich zur Vollmacht auf die von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Wenn Sie eine gesonderte Konto-/Depotvollmacht in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen, können hierdurch etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung ausgeräumt werden.

Für bestimmte Angelegenheiten in der Vermögenssorge ist mindestens eine öffentliche Beglaubigung der Vollmacht erforderlich. Hierzu gehören insbesondere Immobiliengeschäfte, Erklärungen gegenüber dem Handelsregister oder auch Erklärungen einer Erbausschlagung. Um ganz sicher zu gehen, wird eine notarielle Beurkundung der Vollmacht empfohlen.

Post und Fernmeldeangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis berechtigt die bevollmächtigte Person, für Sie bestimmte Post entgegenzunehmen, zu öffnen und zu lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr (z. B. E-Mails). Zudem darf sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden und alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Entscheidung über Besuchs- und Umgangsrecht

Entscheidungen über das Besuchs- und Umgangsrecht betreffen vor allem die Frage, wer Sie besuchen darf und wer nicht. Die bevollmächtigte Person ist hierbei insbesondere an Ihre früheren Entscheidungen gebunden, es sei denn, Sie

wollen erkennbar nicht mehr daran festhalten oder die Besucher tragen nachweislich zu Ihrem Unwohl bei.

Untervollmacht

Sie können entscheiden, ob die bevollmächtigte Person Untervollmachten an Dritte erteilen darf. Dies könnte z. B. dann hilfreich sein, wenn eine anwaltliche Vertretung bei einem Gerichtsverfahren erforderlich wird oder wenn die bevollmächtigte Person bei eigener Abwesenheit (z. B. Urlaub) einer anderen Person während der Abwesenheit eine Untervollmacht erteilen kann.

Bestattung

Die Art und Weise der Bestattung beinhaltet das Recht der bevollmächtigten Person zu entscheiden, in welcher Form und an welchem Ort diese stattfindet. Hierbei ist sie an Ihre geäußerten Wünsche gebunden.

1.4 Wie lange gilt eine Vollmacht?

Grundsätzlich erlischt eine Vollmacht sobald sie widerrufen wird, mit dem Tod der vollmachtgebenden oder der vollmachtnehmenden Person. Wenn sichergestellt werden soll, dass Angelegenheiten z. B. im Zusammenhang mit der Beerdigung auch nach dem Tod der vollmachtgebenden Person hinaus geregelt werden sollen, muss dies in der Vollmacht entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass die Abwicklung eines Nachlasses ausschließlich den Erben der vollmachtgebenden Person obliegt.

Änderungen und Anpassungen von Vordrucken oder anderen Mustern haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Vollmacht. So wurden z. B. die Vordrucke, die in der Vorsorge-Mappe angeboten werden, im Laufe der Zeit immer wieder verändert und angepasst. Frühere Versionen behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Wichtig ist zu beachten, dass bei Vollmachten, die nach dem 1. Januar 2023 von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden, die Wirkung der Beglaubigung nach dem Tod des Vollmachtgebers erlischt. Die Vollmacht selbst bleibt wirksam, wenn der Zusatz „Diese Vollmacht gilt über den Tod hinaus“ enthalten ist. Dann kann die bevollmächtigte Person weiterhin die erforderlichen Rechtsgeschäfte nach dem Tod des Vollmachtgebers regeln. Es ist jedoch nach dem Tod des Vollmachtgebers nicht mehr möglich, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen die Vollmacht in öffentlich beglaubigter Form nachgewiesen werden muss (z. B. Grundstücksgeschäfte).

1.5 Was ist der Unterschied zwischen einer Vollmacht und einer Betreuungsverfügung?

Eine Vollmacht dient insbesondere dazu, eine gesetzliche Betreuung zu vermeiden. Die von Ihnen bevollmächtigte Person kann Ihre Angelegenheiten grundsätzlich ohne Beteiligung des Gerichts regeln.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie schriftlich vorab festlegen, wer im Bedarfsfall Ihre gesetzliche Betreuung übernehmen soll. Ihre Wünsche werden dann im Rahmen

des gerichtlichen Betreuungsverfahrens berücksichtigt, sofern es keine dagegen sprechenden Gründe gibt.

Eine Betreuungsverfügung kann aber auch mit einer Vollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. dann empfehlenswert, wenn bestimmte Angelegenheiten nicht durch die Vollmacht abgedeckt werden oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen.

Im Vordruck zur Vollmacht in dieser Mappe können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung notwendig werden sollte.

1.6 Haftung

Die bevollmächtigte Person kann bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln bei Ausübung der Vollmacht in Haftung genommen werden.

Vollmacht

Nachname, Vorname

Geboren am

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Ich bevollmächtige widerruflich

1. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

2. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

3. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

4. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

ab sofort meine Interessen wahrzunehmen und mich gegenüber Dritten zu vertreten.

Folgende Vertretungsregelung wird festgelegt:

- Die unter 1. genannte bevollmächtigte Person ist Hauptbevollmächtigte, die anderen sind Vertretende in der oben genannten Reihenfolge.
- Jede bevollmächtigte Person ist gleichberechtigt und alleine entscheidungsbefugt.
- Alle Entscheidungen müssen von den bevollmächtigten Personen gemeinsam getroffen werden.

Vollmacht

Die Vollmacht erstreckt sich auf folgende Aufgabenbereiche, die ich im Folgenden angekreuzt habe:

- Bestimmung des Wohnortes und des Aufenthaltes
- Regelung aller Wohnungsangelegenheiten
- Sämtliche Angelegenheiten der Gesundheitspflege, insbesondere Einwilligungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe jeglicher Art. Dies gilt auch, wenn ich infolge eines Eingriffs versterben oder einen länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte. Weiterhin ist / sind die bevollmächtigte(n) Person(en) befugt, die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen zu erteilen. Dabei muss meine Patientenverfügung und/oder mein mutmaßlicher Wille beachtet werden.
 - Berechtigung zur Beantragung von
 - freiheitsbeschränkenden Maßnahmen
 - geschlossener Unterbringung
 - ärztlichen ZwangsmaßnahmenHierfür sind neben der Bevollmächtigung gerichtliche Genehmigungen erforderlich.
- Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern
- Regelung sämtlicher vermögensrechtlicher Angelegenheiten, insbesondere
 - Bankangelegenheiten (z. B. Verfügung, Eröffnung oder Auflösung von Konten, Sparbüchern, Depots oder Safeinhalte)
 - Erbschaftsangelegenheiten
 - Immobiliengeschäfte und Grundbuchangelegenheiten
- Post- und Fernmeldeangelegenheiten (auch in elektronischer Form) sowie Zugriff auf und Löschung von Internetdaten
- Entscheidungen über das Umgangs- und Besuchsrecht
- Erteilung von Untervollmachten
- Art und Weise meiner Bestattung
- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus
- Diese Vollmacht stellt zugleich eine Betreuungsverfügung dar.

Vollmacht

- Besondere Anweisungen und Wünsche an die bevollmächtigte(n) Person(en) bzw. weitere Regelungen sind nachfolgend aufgeführt:

**Ich habe den Inhalt dieser Vollmacht verstanden.
Die vorliegende Vollmacht erteile ich in völliger Freiheit und
nach Absprache mit der/den von mir bevollmächtigten Person(en).**

Ort, Datum

Unterschrift der vollmachtgebenden Person

Unterschrift der vollmachtnehmenden Person(en)

Vollmacht

Im Falle einer Beglaubigung durch die zuständige Behörde (wird von der Behörde ausgefüllt):

Die Unterschrift/das Handzeichen der vollmachtgebenden Person

Nachname, Vorname

Geboren am

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

persönlich bekannt/ausgewiesen durch

Nr.

**ist vor mir als Urkundsperson vollzogen/anerkannt worden.
Die Echtheit wird hiermit öffentlich beglaubigt.**

Aachen, _____

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Betreuungsbehörde

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung haben Sie die Möglichkeit, eine Person vorzuschlagen, die im Bedarfsfall Ihre Betreuung übernehmen soll.

Wenn Sie bereits im Rahmen Ihrer Vollmacht bestimmt haben, dass die dort genannte Vertrauensperson Ihre gesetzliche Betreuung im Bedarfsfall übernehmen soll, dann benötigen Sie keine gesonderte Betreuungsverfügung.

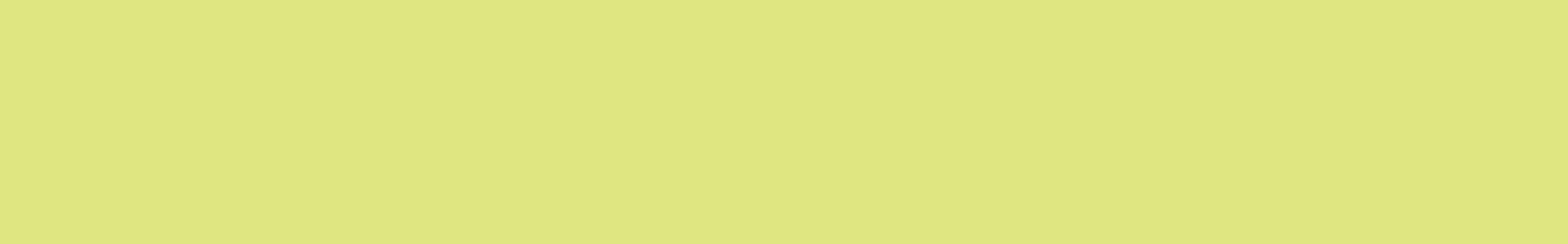
Eine Betreuungsverfügung kann nur dann zum Zuge kommen, wenn Sie keine Vollmacht erstellt haben bzw. wenn Sie ausschließen möchten, dass die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson nicht Ihre gesetzliche Betreuung übernehmen soll.

Sie können auch bestimmen, wer auf keinen Fall Ihre Betreuung im Bedarfsfall übernehmen soll.

Wenn es keine dagegen sprechenden Gründe gibt, wird das Amtsgericht im Betreuungsverfahren Ihren in der Betreuungsverfügung gemachten Angaben folgen.

Neben Vollmachten können auch Betreuungsverfügungen im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Eintragungen können Sie selbst online unter www.vorsorgeregister.de veranlassen oder Sie

können sich auch postalisch an die Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 08 01 51, 10001 Berlin, wenden.



Betreuungsverfügung

Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

Hiermit verfüge ich für den Fall, dass die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung über das zuständige Amtsgericht erforderlich sein sollte, dass folgende Person(en) meines Vertrauens als gerichtlich bestellte betreuende Person(en) eingesetzt wird/werden.

1. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

2. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

Während der Zeit der gesetzlichen Betreuung soll(en) die betreuende(n) Person(en) darauf achten, dass meine nachfolgend aufgeführten Wünsche (soweit durchführbar und zumutbar) respektiert und beachtet werden:

Betreuungsverfügung

Auf keinen Fall zur betreuenden Person bestellt werden sollte:

1. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

2. Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

Ort, Datum

Unterschrift verfügende Person

Unterschrift der vorgesehenen betreuenden Person(en)

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten, wenn Sie das selbst nicht mehr entscheiden können.

Das Gesetz definiert die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmten, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (§ 1827 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch - BGB).

Auf diese Weise können Sie Einfluss auf eine spätere ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren, auch wenn Sie zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr ansprechbar und nicht mehr einwilligungsfähig sind.

Es ist empfehlenswert, die Patientenverfügung aufgrund der Beweiskraft schriftlich zu verfassen und eigenhändig zu unterschreiben.

Eine Patientenverfügung sollte so konkret wie möglich sein. Allgemeine Aussagen wie „Ich möchte nicht an Apparate angeschlossen werden“ oder „wenn ein erträgliches Leben nicht mehr möglich erscheint“ sollten vermieden werden.

Vielmehr sollte individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen und welchen Situationen eine Behandlung begonnen, fortgesetzt oder abgebrochen werden soll.

Es empfiehlt sich, Ihre Einstellung zum Leben und Ihre persönlichen Wertvorstellungen in die Patientenverfügung aufzunehmen. Darüber hinaus können zur Erläuterung von medizinischen Aspekten Gespräche mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin hilfreich sein.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuungsbehörde keine inhaltlichen Beratungen zur Patientenverfügung leisten kann. Sie können den Inhalt der Patientenverfügung mit dem Arzt/ der Ärztin Ihres Vertrauens besprechen.

Es wird empfohlen, eine Kopie Ihrer Patientenverfügung bei Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin zu hinterlegen und einen entsprechenden Hinweis auf Ihrem „Notfallausweis“ zu vermerken.



Patientenverfügung

Nachname, Vorname

Straße und Haus-Nr.

(PLZ) Wohnort

Geboren am

1. Mit dieser Patientenverfügung bringe ich meinen Willen zum Ausdruck für den Fall, dass ich in einen Zustand gerate, in welchem ich meine Urteils- und Entscheidungsfähigkeit unwiderruflich verloren habe und ich selbst durch Mimik oder Gestik nicht mehr in der Lage sein sollte, meine Wünsche bezüglich der medizinischen Versorgung und Behandlung meiner Person zu äußern.
Ich habe mich über die Bedeutung einer Patientenverfügung informiert und erkläre hiermit verbindlich:
2. Wenn ich mich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde ...
 - Wenn ich mich unabwendbar im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist...
 - Wenn ich infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten erloschen ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung ebenso wie für indirekte Hirnschädigung z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.
Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber äußerst unwahrscheinlich ist.
 - Wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. einer Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
 - Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen nicht ausgeschlossen werden.

Patientenverfügung

3. In allen unter Punkt 2 beschriebenen und angekreuzten Situationen wünsche ich ausdrücklich:

- Lebenserhaltende Maßnahmen:

- Künstliche Ernährung:

- Künstliche Flüssigkeitszufuhr:

- Künstliche Beatmung:

Patientenverfügung

- Wiederbelebung:

- Notärztliche Behandlung:

- Dialyse:

- Antibiotika:

- Behandlung von Schmerzen, Unruhe, Angst und ähnlichen Symptomen:

Patientenverfügung

4. Im Übrigen habe ich folgende Wünsche für meine Behandlung in meiner letzten Lebensphase:

5. Ich stelle mit dieser Patientenverfügung meine grundsätzliche Einstellung zum Leben und Tod dar:

6. Was wäre für mich eine unerträgliche Situation in meiner letzten Lebensphase und welche Befürchtungen sind damit verbunden?

Patientenverfügung

- Ich habe am _____ eine Vollmacht erteilt. Die darin genannte(n) Person(en) werden hiermit ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, meinen in dieser Patientenverfügung zum Ausdruck gebrachten Willen gegenüber allen Beteiligten durchzusetzen.

- Ich kann keine Person benennen, der ich eine Vollmacht erteilen könnte. Das Gericht soll deshalb einen Betreuer bestellen, der meinen in der Patientenverfügung geäußerten Willen durchsetzt.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person

Ich habe den Inhalt der Patientenverfügung mit dem Arzt/der Ärztin meines Vertrauens besprochen.

Als Arzt/Ärztin des Vertrauens bescheinige ich hiermit, dass die verfassende Person in der Lage ist, den Sinn, die Bedeutung und die Folgen ihrer/seiner Verfügung zu erfassen.

Ort, Datum, Anschrift und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Patientenverfügung

Bitte überprüfen und bestätigen Sie Ihre vorstehende Patientenverfügung spätestens alle 2 Jahre. Dazu dienen die folgenden Zeilen.

Ich habe heute meine am _____ verfasste Patientenverfügung erneut gelesen. Sie stellt unverändert meinen aktuellen Willen dar.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person

Ich habe heute meine am _____ verfasste Patientenverfügung erneut gelesen. Sie stellt unverändert meinen aktuellen Willen dar.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person

Ich habe heute meine am _____ verfasste Patientenverfügung erneut gelesen. Sie stellt unverändert meinen aktuellen Willen dar.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person

Ich habe heute meine am _____ verfasste Patientenverfügung erneut gelesen. Sie stellt unverändert meinen aktuellen Willen dar.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person

Ich habe heute meine am _____ verfasste Patientenverfügung erneut gelesen. Sie stellt unverändert meinen aktuellen Willen dar.

Ort, Datum und Unterschrift verfügende Person



Interesse an sozialem Engagement?

Übernehmen Sie eine ehrenamtliche Betreuung!

Fragen beantworten die Betreuungsbehörde
der StädteRegion Aachen und die Betreuungsvereine



Anschriften

Gerichte

Amtsgericht

- Betreuungsgericht -
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Zuständig für:
Aachen, Alsdorf, Baesweiler, Roetgen,
Herzogenrath, Würselen

Amtsgericht

- Betreuungsgericht -
Kaiserstraße 6
52249 Eschweiler

Zuständig für:
Eschweiler, Stolberg

Amtsgericht

- Betreuungsgericht -
Laufenstraße 38
52156 Monschau

Zuständig für:
Monschau, Simmerath

Betreuungsvereine

Die Betreuungsvereine in der StädteRegion Aachen beraten umfassend und kostenlos zu Vollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Sie unterstützen bevollmächtigte Personen in ihren Aufgaben. Weitere Informationen über Beratungsangebote und Veranstaltungen der Betreuungsvereine finden Sie unter: www.betreuung-regio-ac.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Stadt e. V.



Gartenstraße 25
52064 Aachen
Tel.: 0241/ 88916 -0



Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e. V.

Otto-Wels-Straße 2 b
52477 Alsdorf
Tel.: 02404/ 9495-0

Betreuungsverein der Diakonie Aachen e. V.



Martinstraße 10-12
52062 Aachen
Tel.: 0241/ 9977966



SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Stolberg e. V.

Foxiusstraße 2
52223 Stolberg
Tel.: 02402/124410

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste in Aachen e. V.



Heinrichsallee 56
52062 Aachen
Tel.: 0241/ 413555 -00



Sozialdienst Kath. Frauen e. V.

Peilsgasse 1-3
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/ 609180

Sozialdienst Kath. Frauen e. V.



Wilhelmstraße 22
52070 Aachen
Tel.: 0241/ 470450



Sozialdienst Kath. Frauen e. V.

Birkengangstr. 5
52222 Stolberg
Tel.: 02402/ 951640

Bevollmächtigte Person(en):

(Name, Telefon)

A50/Rechtlicher_Notfallausweis

Herausgeberin

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 50 | Amt für Soziales und Senioren

Zollernstraße 10

52070 Aachen

Telefon

0241 5198-0

E-Mail

betreuungsbhoerde@staedteregion-aachen.de

Internet

www.staedteregion-aachen.de/rechtliche-vorsorge

Verantwortlich

Betreuungsbehörde StädteRegion Aachen

Redaktion/Text

Betreuungsbehörde StädteRegion Aachen

Gestaltung

StädteRegion Aachen, Druckerei

Druck

Schmitz Druck & Medien GmbH & Co. KG

Bezeichnung

A 50/Rechtliche Vorsorge 02.23

Fotos

© Dominik Ketz, © Andreas Hermann, © StädteRegion Aachen,

© euregiocontent, v. golzheim2013@stock.adobe.com

Illustration

© StädteRegion Aachen

Stand

14. Auflage Februar 2023

Rechtlicher Notfallausweis

Ich, _____
Name _____
Straße _____
Ort _____
Hausarzt _____

habe eine **Vollmacht**
 Patientenverfügung

StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat
Postanschrift
StädteRegion Aachen
52090 Aachen

Telefon +49 241 5198-0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet staedteregion-aachen.de

Mehr von uns auf

